

Betreuer*innen, Erwachsenenvertreter*innen und Assistent*innen

Unterstützung von Frauen mit Beeinträchtigungen

Alle Frauen haben ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Beziehungen mit Nähe und Sexualität zu leben ist für Menschen mit Beeinträchtigungen aber oft schwierig.

Die Täter sind zu 97% Männer, die den Frauen zum größten Teil bekannt sind. Sie kommen aus dem gesamten Umfeld der Frauen. Es sind zum Beispiel Väter, Stief- und Pflegeväter, Ärzte, Betreuer, Bus- und Taxifahrer, Anleiter aus Werkstätten oder Mitbewohner in der Wohneinrichtung.

Die Betroffenen befinden sich häufig in emotionaler oder auch körperlicher Abhängigkeit von den Tätern. Die Nähe zu den Pflegepersonen erleichtert Grenzverletzungen und Übergriffe. Daraus ergibt sich auch ein erhöhtes Risiko, zwischenmenschliche Gewalt zu erfahren.

Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen erfahren Mehrfachdiskriminierung und strukturelle Gewalt aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Beeinträchtigung.

Risikofaktoren

1. Sozialisation

Menschen mit Beeinträchtigungen werden häufig nicht als Personen mit individuellen Fähigkeiten, sondern in erster Linie als beeinträchtigt wahrgenommen. Dies wirkt sich auf ihre Selbstwahrnehmung aus und bestimmt die Identitätsentwicklung.

Vor allem Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen werden im Verlauf ihrer Sozialisation häufig stark zur Anpassung erzogen. Für viele ist es schwer, Bedürfnisse auszusprechen oder durchzusetzen.

2. Assistenz und Pflege

Viele Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen sind in ihrem Leben von der Hilfe und Unterstützung durch andere Personen abhängig. Assistenz und Pflege werden von Familienangehörigen, Partner*innen oder externen Professionellen erbracht und gehen mit einer sehr intimen körperlichen Nähe einher.

In Pflege- und Betreuungssituationen kommt es nicht selten zu Grenzverletzungen und Übergriffen. Auch bei medizinischen Untersuchungen und therapeutischen Maßnahmen, die Menschen mit Beeinträchtigungen viel häufiger als Nichtbeeinträchtigte in Anspruch nehmen müssen, kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen.

3. Leben in Institutionen

Einige Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigung leben schon seit Kindesalter in Einrichtungen. Lange Zeit galten solche Institutionen als besonders geschützte Räume, in denen vermeintlich keine Übergriffe und Gewalt stattfinden. Die Realität ist jedoch eine andere.

In einigen Wohnheimen oder Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen ist ein selbstbestimmtes Leben aufgrund alltäglicher Reglementierungen schwierig. So gibt es zum Teil zu wenig oder keine Räume, die eine Intimsphäre und auch gelebte Sexualität ermöglichen. Menschen mit Beeinträchtigungen, die in stationären Einrichtungen leben und auf Pflege angewiesen sind, können außerdem meist nicht selbst entscheiden, wer sie pflegen soll und sind in hohem Maß abhängig von den Mitarbeitenden.

Folgende Faktoren machen die Folgen sexueller Gewalt besser erträglich

- Die Betroffene hat in der Schockphase ein stabiles soziales Umfeld;
- Dieses Umfeld reagiert mit Verständnis, Sorge und Zurückhaltung;
- Die Umgebung stellt sich auf die betroffene Frau ein und nicht umgekehrt;
- Die Frau gewinnt möglichst bald das Gefühl zurück, Situationen selbst kontrollieren und handhaben zu können, sie weiß, dass ihre Reaktionen nicht ungewöhnlich und unveränderbar sind und sie hat das Gefühl, dass ihre Form des Umgangs akzeptiert wird, auch wenn sie ihr selbst oder anderen zunächst absurd und unverständlich vorkommt.

Was Sie tun können

- Achten Sie darauf, was die gewaltbetroffene Frau will und braucht und wer gegebenenfalls mit einbezogen werden soll/muss. Diese Einbeziehung sollte immer in Absprache mit der Betroffenen erfolgen.
- Treffen Sie keine übereilten Entscheidungen.
- Bleiben Sie nicht allein: Holen Sie sich Unterstützung (Team, Chef*in, Supervision, Frauenberatungsstelle)
- Prüfen Sie, welche Zuständigkeit Sie in einem Fall von sexueller Gewalt haben, wo Ihre Grenzen liegen und welchen rechtlichen Grundlagen Sie unterliegen (Achtung: Anzeigepflicht – siehe unten).
- Klären Sie ob es standardisierte Vorgehensweisen gibt. Gibt es schon Erfahrungen?

Die Anzeige: Eine Strafanzeige kann nicht mehr zurückgezogen werden. Ein Strafverfahren ist für die Betroffenen eine große Belastung. Viele Verfahren werden eingestellt. Es besteht auch die Gefahr einer Gegenanzeige wegen Falschaussage oder Verleumdung.

Prozessbegleitung: Bitte wenden Sie sich an eine Opferschutzeinrichtung, wie die Frauenberatung Notruf bei sexueller Gewalt um sich über die Vorteile einer kostenlosen Prozessbegleitung für die betroffene Frau zu informieren.

Achtung: Anzeigepflicht

Angehörige der Gesundheitsberufe müssen Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft erstatten, wenn sich in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, der begründete Verdacht auf eine gerichtlich strafbare Handlung ergibt, herbeigeführt durch

- Tod, schwere Körperverletzung oder Vergewaltigung von **Personen** oder
- Misshandlung, Quälen, Vernachlässigen, sexuellen Missbrauch von **Kindern und Jugendlichen** oder von **nicht handlungs- oder entscheidungsfähigen oder von wehrlosen Erwachsenen** (wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder geistiger Behinderung).

Ausnahmen

Wenn eine **erwachsene Patientin/ein erwachsener Patient** (voll handlungs- und entscheidungsfähig!) es **ausdrücklich wünscht**, besteht keine Anzeigepflicht. Eine Anzeige muss ebenso nicht erstattet werden, wenn dadurch eine **Therapie bzw. Behandlung beeinträchtigt** werden würde, die ein persönliches Vertrauensverhältnis voraussetzt. Anders ist es, wenn eine unmittelbare Gefahr besteht, dann sind diese Ausnahmen nicht möglich.

In den einzelnen Berufsgesetzen sind diese und weitere Ausnahmen geregelt. Angehörige der Gesundheitsberufe sind demnach nicht zur Anzeige verpflichtet, wenn

- angestellte Berufsangehörige bereits eine **Meldung an ihre Dienstgeberin/ihren Dienstgeber** gemacht haben und durch diese/diesen Anzeige erstattet wurde oder
- im Fall von Kindern/Jugendlichen bei Verdacht gegen deren Angehörige eine **Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe** und gegebenenfalls die Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung erfolgt ist.

Siehe

https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheit_und_notfaelle/gewalt_in_der_familie/5/Seite.299210.html